



INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN IN DEN ARBEITSMARKT

Informationen
für Arbeitgeber



Potenziale fördern – Chancen geben

Einleitung	1
Aufenthaltsbewilligungen.....	2
Zugang zum Arbeitsmarkt	3
Schnupperlehre	4
Zweistufiges Praktikum.....	5
Festanstellung oder Überführung in eine berufliche Grundbildung (Lehre)	6
Haben Sie noch Fragen?.....	6
Begleitung durch die Fachstelle Integration	7
Anhang 1: Glossar Ausweise.....	8
Anhang 2: Übersicht Arbeitsbewilligungen.....	9

Einleitung

Integration ist heute ein viel gehörter und viel gelesener Begriff. Wir alle möchten, dass sich die hier lebende ausländische Bevölkerung integriert, dass sie sich in unsere Gesellschaft eingliedert und unsere Regeln und Bräuche achtet und respektiert. Aber natürlich ist Integration niemals einseitig zu verstehen. Wir, die Aufnahmegesellschaft, müssen Integration auch zulassen und sogar fördern. Es ist ein zweiseitiger Prozess, der die Bereitschaft zur kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Chancengleichheit einschliesst und den gegenseitigen Respekt einfordert.

Integration geht uns also alle an und Arbeit ist dabei ein wichtiger Baustein, denn Arbeit nimmt in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle ein. Sie sichert den Lebensunterhalt und ist damit für die finanzielle Unabhängigkeit der Menschen und ihrer Familien von grosser Bedeutung. Sie ist aber auch ein wichtiger Lebensbereich, der soziale Kontakte fördert und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Für die meisten Menschen bedeutet Arbeit auch Stabilität und Zufriedenheit im Leben.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bringen Potenzial und viele Kompetenzen mit und brauchen neue Perspektiven und Einstiegschancen von Arbeitgebern.

Die Fachstelle Integration des Kantons Appenzell I.Rh. ist für die spezifische Förderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört die sprachliche und berufliche Integrationsförderung. Die Fachstelle ist Ansprechpartnerin für Arbeitgeber, die Schnuppertage, Praktika, Temporär- und Festanstellungen anbieten.

Die vorliegenden Informationen wurde durch das Amt für Ausländerfragen, die Fachstelle Integration, das Amt für Wirtschaft und das Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit Vertretern der Innerrhoder Wirtschaft erarbeitet. Sie informiert über die verschiedenen Möglichkeiten und lädt Sie ein, gemeinsam Potenziale zu fördern und Chancen zu geben und neue Wege zu gehen.

Freundliche Grüsse



Monika Geisser
Fachstelle Integration Appenzell I.Rh.

Aufenthaltsbewilligungen

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen gemäss Genfer Flüchtlingskonvention Asyl gewährt wird. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) sind Personen, die zwar gemäss Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aus unterschiedlichen Gründen kein Asyl nach Schweizer Recht erhalten. Gründe dafür können zum Beispiel sein, dass sie erst durch ihre Flucht zu verfolgten Personen geworden sind, oder dass ihre Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen unzulässig ist.

Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, deren Rückkehr in ihre Heimat jedoch entweder unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, erhalten ebenfalls den Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer).

Asylsuchende sind Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, deren Asylverfahren jedoch noch nicht entschieden ist. Sie erhalten den Ausweis N und können an den in diesem Dokument beschriebenen Programmen nicht teilnehmen (vgl. Glossar Seite 8).

90 Prozent der Personen mit Ausweis B oder F bleiben dauerhaft in der Schweiz. Bund, Kantone sowie Gemeinden haben als Verbundaufgabe den Auftrag ihre Integration zu fördern und zu fordern. Personen mit B- und F-Ausweis haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt, sie unterliegen keinen Kontingenten oder sonstigen Einschränkungen. Es besteht auch kein Inländervorrang.

Alle Personen aus Drittstaaten, das heisst Staaten, die nicht zur Europäischen Union und/oder dem Schengen-Raum gehören, benötigen eine Arbeitsbewilligung.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Arbeitsbewilligung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Arbeitsbewilligung durch den Arbeitgeber beim Amt für Ausländerfragen beantragt werden. Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben, die vom Arbeitgeber zu bezahlen ist. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Die Bewilligungsbehörde prüft bei den zuständigen Stellen, ob allfällige Mindestlöhne unterschritten werden dürfen.

Die Arbeitsstelle darf erst angetreten werden, wenn die Arbeitsbewilligung vorliegt.

Sonderabgabe (entfällt per 01.01.2018)

Vorläufig aufgenommene Ausländer (F) und Asylsuchende (N) erhalten finanzielle Unterstützung vom Staat, solange sie nicht erwerbstätig sind. Sie sind verpflichtet, sich an diesen Kosten zu beteiligen, sobald sie ein Einkommen haben. Die Sonderabgabe beträgt 10% des AHV-pflichtigen Bruttolohns. Der Arbeitgeber zieht die Abgabe direkt vom Lohn des Arbeitnehmers ab und überweist diese dem Bund. Die Sonderabgabe endet, wenn der Betrag von 15'000 Fr. erreicht ist oder spätestens 10 Jahre nach der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Quellensteuer

Personen mit Ausweis B und F unterliegen der Quellensteuer. Als Arbeitgeber melden Sie diese Arbeitnehmenden beim Steueramt an. Sie sind auch verantwortlich für die Erhebung und Entrichtung der Quellensteuern. Die Anmeldung muss immer erfolgen, auch wenn keine Steuer erhoben wird.

Familienzulagen

Personen mit Ausweis B und F haben grundsätzlich dasselbe Anrecht auf Sozialleistungen wie Schweizer.

Die Fachstelle Integration unterstützt Arbeitgeber in allen administrativen Belangen. Im Weiteren bietet Sie auch eine Begleitung durch Jobcoaching an.

Schnupperlehre

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nach Möglichkeit eine berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) angestrebt. Die berufliche Qualifizierung spielt in der Schweiz eine bedeutende Rolle und ist auch für die jungen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ein wichtiger Schritt in die Unabhängigkeit.

Ziel einer Schnupperlehre

In einer Schnupperlehre können junge Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene einen ersten Einblick in einen Beruf gewinnen. Sie können Berufsleute bei ihrer täglichen Arbeit erleben, ihnen über die Schulter schauen und sie allenfalls schon tatkräftig unterstützen.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die bereits über Deutschkenntnisse mindestens auf der Basis von Niveau A1 oder A2 (GER) verfügen und nicht älter als 35 Jahre sind.

Modalitäten

Eine Schnupperlehre dauert zwischen 1 Tag und 2 Wochen. Der Schnupperlehrling erhält Einblick in die verschiedenen Tätigkeiten eines Berufes.

Absolviert der Schnupperlehrling das 10. Schuljahr oder hat er die Schulzeit noch nicht beendet, ist eine Arbeitsbewilligung nicht notwendig. Für alle anderen Personen ist eine Arbeitsbewilligung zu beantragen.

Zweistufiges Praktikum

Der Arbeitsplatz spielt für die Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener eine wichtige Rolle. Der Arbeitgeber ist ein wichtiger Partner. Soll Integration gelingen, muss sie möglichst rasch einsetzen und kontinuierlich gefördert werden.

Um die Motivation der Arbeitgeber zu erhöhen und den Mehraufwand zu kompensieren, bietet die Fachstelle Integration ein Zweistufen-Modell an:

- 1. Stufe: 6 Monate Einstiegspraktikum, keine Lohnkosten für den Arbeitgeber
- 2. Stufe: 6 Monate mit dem branchenüblichen Lohn des 2. Lehrjahrs

Ziel des zweistufigen Praktikums

Das zweistufige Praktikum hat Ausbildungscharakter. Ziel ist die langfristige berufliche Qualifikation und Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Nach dem Zweistufen-Modell folgt die Festanstellung im Betrieb oder die Überführung in eine berufliche Grundbildung (EFZ- oder EBA-Lehre).

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die über Deutschkenntnisse mindestens auf der Basis von Niveau A1 oder A2 (GER) verfügen und arbeitsfähig sind.

Als Arbeitgeber kommen alle privaten Unternehmen und Institutionen in Frage, die anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine Chance geben und den beruflichen Einstieg ermöglichen möchten.

Modalitäten

Der Arbeitgeber, der/die Arbeitnehmende und die Fachstelle Integration schliessen einen befristeten Arbeitsvertrag über ein Jahr schriftlich ab. Gegenstand des Arbeitsvertrags ist das zweistufige Praktikum und eine Absichtserklärung, den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach einem Jahr im Betrieb zu einem orts- und branchenüblichen Lohn fest anzustellen (unbefristetes Anstellungsverhältnis) oder in eine berufliche Grundbildung (EBA- oder EFZ-Lehre) zu überführen. Das Amt für Ausländerfragen entscheidet nach Vorliegen der Dokumente (Arbeitsvertrag, Absichtserklärung etc.) über die Arbeitsbewilligung.

Die 1. Stufe dauert 6 Monate. Die Arbeitsbedingungen entsprechen denjenigen der übrigen Arbeitnehmenden. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den branchenüblichen Zeiten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen. Der Arbeitgeber gewährleistet den Besuch der von der Fachstelle Integration bestimmten Deutschkurse.

Personen, die das zweistufige Praktikum absolvieren, werden von der Fachstelle Integration in der 1. Stufe mit bis zu Fr. 300.-- monatlich entschädigt. Der Arbeitgeber muss keinen zusätzlichen Lohn entrichten.

Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer / von der Arbeitnehmerin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Die Situation ist vorgängig mit der Fachstelle Integration zu besprechen.

Für die 2. Stufe wird ein branchenüblicher Lohn vereinbart, der einem Lohn im 2. Lehrjahr der entsprechenden Lehre gleichkommt. Der Lohn wird durch den Arbeitgeber entrichtet. Abweichungen von allfälligen Mindestlöhnen gemäss Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag sind von der Bewilligungsbehörde bei den zuständigen paritätischen oder tripartiten Kommissionen vorgängig bestätigen zu lassen.

Festanstellung oder Überführung in eine berufliche Grundbildung (Lehre)

Nach dem Praktikum erfolgt eine Festanstellung im Betrieb oder eine Überführung in eine berufliche Grundbildung (EBA oder EFZ) im eigenen oder einem anderen Betrieb. Die Anschlusslösung kann vom Arbeitgeber nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden.

Für die Festanstellung wird ein branchenüblicher Arbeitsvertrag ausgestellt. Der ortsübliche Lohn beträgt Fr. 3'000.-- pro Monat, was einem Stundenlohn von Fr. 17.-- entspricht. Vorbehalten bleiben allfällige Mindestlöhne gemäss Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen. Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird von den zuständigen Stellen, wie den paritätischen Kommissionen oder der tripartiten Kommission überwacht.

Haben Sie noch Fragen?

Hier finden Sie einige nützliche Links zu Fragen der Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

- www.dialog-integration.ch
- www.sem.admin.ch
- www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html#Diaspora-Studien
- www.fluechtlingshilfe.ch

Begleitung durch die Fachstelle Integration

Die Fachstelle Integration Appenzell I.Rh. ist Anlaufstelle für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Sie begleitet und unterstützt anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen und die privaten Unternehmen oder die Institutionen und berät sie bei allen Fragen und Schwierigkeiten.

Damit Arbeitsintegration gelingen kann, ist eine solide Planung der einzelnen Schritte notwendig. Grundlage bildet die Standortbestimmung, die Ressourcen, Möglichkeiten, Motivation und Defizite der Personen aufzeigt. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird das Potenzial für eine berufliche Ausbildung abgeklärt. Realistische Möglichkeiten und Anforderungen werden den Personen gegenüber klar kommuniziert.

Die Fachstelle

- unterstützt bei allen administrativen Belangen
- bietet spezifisches Jobcoaching während der gesamten Arbeitsintegration
- berät bei Konflikten, Missverständnissen und kulturellen Differenzen
- vermittelt interkulturelle Dolmetschende zur besseren gegenseitigen Verständigung

Fachstelle Integration

Monika Geisser

Tel. 071 788 95 28

monika.geisser@jpmid.ai.ch

integration@jpmid.ai.ch

www.ai.ch/integration

Weitere Ansprechpartner

Amt für Ausländerfragen

Thomas Rickenbacher

Tel. 071 788 95 23

thomas.rickenbacher@jpmid.ai.ch

Arbeitsamt

Marco Seydel

Tel. 071 788 96 61

marco.seydel@vd.ai.ch

Amt für Wirtschaft

Markus Walt

Tel. 071 788 94 44

markus.walt@vd.ai.ch

Amt für Berufsbildung

Stefan Jung

Tel. 071 788 93 67

stefan.jung@ed.ai.ch

Anhang 1: Glossar Ausweise

Ausweis N: Asylsuchende (im Asylverfahren)

- Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten.
- Während den ersten drei Monaten besteht ein Arbeitsverbot. Anschliessend können die Kantone die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt, das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Vorrang der inländischen Arbeitnehmenden eingehalten werden.

Ausweis F: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (zu unterscheiden von vorläufig aufgenommenen Ausländern)

- Personen, die die Flüchtlingseigenschaft besitzen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund vorliegt (Art. 53, 54 und 55 AsylG).
- Gleich wie einer Person, der Asyl gewährt worden ist, wird dem vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage gewährt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen aber eingehalten sein.

Ausweis F: Vorläufig aufgenommene Ausländer

- Personen, die weder die Flüchtlingseigenschaften besitzen noch die Asylvoraussetzungen erfüllen. Da aber ihre Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, werden sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen.
- Die Kantone können vorläufig aufgenommenen Ausländern unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligen. Voraussetzung ist, dass ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Ausweis B: anerkannter Flüchtling

- Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf Anwesenheit im Aufnahmestaat und geniessen Rückschiebungsschutz.
- Ihnen ist die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sowie der Stellenwechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage zu bewilligen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Anhang 2: Übersicht Arbeitsbewilligungen

Das Gesuch für Ausländerbewilligung (www.ai.ch/auslaenderbewilligung-formular) ist zusammen mit dem unterzeichneten Arbeitsvertrag dem Amt für Ausländerfragen einzureichen.

Art der Anstellung	Personengruppe	Dauer	Bewilligungspflicht
Berufserkundung, Schnupperlehre	Flüchtlinge (B), VA (F), welche die obligatorische Schule noch nicht abgeschlossen haben, oder ein 10. Schuljahr besuchen	max. 2 Wochen	Nein
Berufserkundung, Schnupperlehre	Flüchtlinge (B), VA (F), mit Aussicht auf eine Lehrstelle EBA oder EFZ	max. 2 Wochen	Ja
Probearbeit, Eignungsabklärung	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N)	max. 2 Tage	Nein (Meldung per E-Mail vor Beginn der Anstellung an das Amt für Ausländerfragen)
Lehrstelle EBA/EFZ	Flüchtlinge (B), VA (F)	gem. Lehrvertrag	Ja
Praktikum	Flüchtlinge (B), VA (F)	6 bis max. 12 Monate	Ja
Kurzarbeitseinsätze	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N)	max. 3 Monate	Ja
Festanstellung	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N)	unbefristet	Ja
Selbständige Erwerbstätigkeit	Flüchtlinge (B), VA (F)	unbefristet	Ja
Gemeinnützige Arbeitseinsätze	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N)	befristet	Nein (Meldung per E-Mail vor Beginn der Anstellung an das Amt für Ausländerfragen)
Arbeitsmarktliche Massnahmen im Rahmen der ALV	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N), mit Anspruch auf ALE	befristet	Nein

Legende

ALE: Arbeitslosenentschädigung

ALV: Arbeitslosenversicherung

B / F / N: Ausweis (siehe Glossar Ausweise Seite 8)

VA: Vorläufig aufgenommen Ausländer/Flüchtlinge

EBA: berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

EFZ: berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Berufsattest

Ansprechstelle

Fachstelle Integration
Marktgasse 10d
9050 Appenzell
integration@jpmd.ai.ch

Monika Geisser
Telefon +41 71 788 95 28
E-Mail monika.geisser@jpmd.ai.ch

www.ai.ch/integration